

548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Zuschläge für die ersten vier bzw. fünf Überstunden von bisher 25 Prozent auf 50 Prozent des Normalstundenlohnes angehoben werden. Ferner soll die bisherige Bestimmung, wonach das Arbeitsinspektorat eine Arbeitszeit von über 10 Stunden nur bewilligen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, entfallen.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates geht soweit er die Erhöhung des Überstundenentgelts betrifft auf eine Entschließung des Bundesrates vom 5. Juli 1970 zurück, die zur Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage im Nationalrat führte. Am 19. November 1970 hat darüber hinaus der Bundesrat im Gegenstand auch einen diesbezüglichen formellen Gesetzesantrag im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1971 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 22. Juni 1971

K u n s t ä t t e r
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann